

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2008<sup>413</sup>, verweist auf den Abschnitt der Resolution 64/289, der die Verbesserung des Systems zur Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer größeren systemweiten Kohärenz betrifft, sieht seiner Umsetzung mit Interesse entgegen und stellt fest, dass bei der Erweiterung und Verbesserung der Berichterstattung im Einklang mit Ziffer 28 der Resolution 62/208 Fortschritte erzielt wurden;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine sechzehnte Tagung<sup>414</sup>;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau<sup>415</sup>;

4. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Strategien für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 beizutragen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern, die bei der Erreichung der Ziele im Rückstand liegen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Rolle der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der residierenden Koordinatoren und von den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und der Mitgliedororganisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>416</sup>;

6. *erinnert an* den Beschluss 2009/214 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2009 über die operativen Entwicklungsaktivitäten und seine Resolution 2010/22 vom 23. Juli 2010 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung und dankt dem Rat für die in seiner Resolution 2010/22 enthaltene Anleitung betreffend die weitere Durchführung der Versammlungsresolution 62/208;

7. *erinnert außerdem daran*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 63/232 beschloss, ihre nächste umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Jahr 2012 und spätere Überprüfungen alle vier Jahre durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär erneut, die über den Wirtschafts- und Sozialrat erfolgende Vorlage der umfassenden Analyse der Durchführung der Versammlungsresolution 62/208, die nach der in Ziffer 143 der genannten Resolution enthaltenen Anleitung zu erarbeiten ist, bis zu ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu verschieben.

<sup>413</sup> A/65/79-E/2010/76.

<sup>414</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 39 (A/65/39)*.

<sup>415</sup> Siehe A/65/218.

<sup>416</sup> Siehe A/65/394 und Add.1.

## RESOLUTION 65/178

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/442, Ziff. 14)<sup>417</sup>.

### 65/178. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit<sup>418</sup>, insbesondere die Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>419</sup>, die Agenda 21<sup>420</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>421</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>422</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>423</sup>, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>424</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>425</sup>, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>426</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>427</sup>,

*in Anbetracht* der Wichtigkeit der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbil-

<sup>417</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>418</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternaehrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

<sup>419</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>420</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>421</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>422</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>423</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>424</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>425</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>426</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>427</sup> Siehe Resolution 65/1.

dung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>428</sup>, und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)<sup>429</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels<sup>430</sup>, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>431</sup>, namentlich das Ziel, Ernährungssicherheit für alle durch fortlaufende Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers in allen Ländern zu erreichen, mit dem unmittelbaren Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die Verpflichtung, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

*in Bekräftigung* des in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>432</sup> enthaltenen Ziels, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

*unter Begrüßung* des Ergebnisses der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend den Themenkomplex Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Grund und Boden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika<sup>433</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der von den zuständigen internationalen Organen und Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Welternährungsprogramm, geleisteten Arbeit zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung und einer erhöhten Ernährungssicherheit,

*in Anerkennung* der von der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise geleisteten Arbeit,

*unter Begrüßung* des Ergebnisses der sechsendreißigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit,

*Kenntnis nehmend* von dem laufenden Prozess der Erarbeitung der Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen unter Achtung der Rechte, Lebensgrundlagen und Ressourcen sowie von dem alle Seiten einschließenden Prozess der Erarbeitung freiwilliger Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land und anderen natürlichen Ressourcen,

*sowie Kenntnis nehmend* von der vom 28. bis 31. März 2010 in Montpellier (Frankreich) abgehaltenen Weltkonferenz über Agrarforschung für Entwicklung,

*in Anerkennung* der Bedeutung eines förderlichen internationalen und nationalen Umfelds für erhöhte und anhaltende Investitionen in den Agrarsektor der Entwicklungsländer und für die Schaffung ausgewogenerer Ausgangsbedingungen in der Landwirtschaft durch einen besseren Marktzugang, die erhebliche Verringerung handelsverzerrender innerstaatlicher Unterstützung, die parallele Abschaffung aller Formen von Exportsubventionen und Festlegung von Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung, im Einklang mit dem Mandat aus dem Doha-Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation<sup>434</sup>,

*sowie in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften mit ihren Kenntnissen und Praktiken zur Bewahrung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung traditioneller Kulturpflanzen und der biologischen Vielfalt für die heutigen und die künftigen Generationen und damit auch zur Ernährungssicherheit leisten,

*ferner in Anerkennung* des wichtigen und positiven Beitrags von Kleinbauern, einschließlich Frauen, Genossenschaften sowie indigenen und lokalen Gemeinschaften in den Entwicklungsländern zur Verwirklichung der Entwicklungsziele auf Gebieten wie der Beschäftigungspolitik, der sozialen Integration, der regionalen und ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes,

*in der Erkenntnis*, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidende Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den Entwicklungsländern, und betonend, dass daher integrierte und nachhaltige Konzepte für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um die Ernährungssicherheit auf umweltverträgliche Weise zu erhöhen,

*in Bekräftigung* des Rechts jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, frei von Hunger zu leben, um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entfalten und erhalten zu können,

*betonend*, wie wichtig es ist, die natürliche Ressourcenbasis für die Ernährungssicherheit zu bewahren,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass mehr als eine Milliarde Menschen in extremer Armut leben und Hunger leiden, was eine unannehmbare Beeinträchtigung des Lebens, der Existenzgrundlagen und der Würde eines großen Teils der Weltbevölkerung, überwiegend in den Entwicklungsländern, darstellt, und feststellend, dass die Auswirkungen des seit langem bestehenden Investitionsdefizits in den Bereichen Ernährungssicherheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in jüngster Zeit unter anderem durch die

<sup>428</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>429</sup> A/C.2/62/7, Anlage.

<sup>430</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter [http://www.bmelv.de/cln\\_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternahrung-FAO/ErklaerungRom1996.html](http://www.bmelv.de/cln_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternahrung-FAO/ErklaerungRom1996.html).

<sup>431</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

<sup>432</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>433</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9* (E/2009/29).

<sup>434</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

Nahrungsmittel-, Finanz- und Wirtschaftskrise weiter verschärft wurden,

*erneut erklärend*, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Folgen kurz-, mittel- und langfristig eine umfassende und abgestimmte Antwort der nationalen Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordern, und nach wie vor besorgt darüber, dass stark schwankende Nahrungsmittelpreise und die anhaltenden Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise eine ernste Herausforderung im Kampf gegen Armut und Hunger sowie für die Anstrengungen der Entwicklungsländer darstellen, Ernährungssicherheit herbeizuführen und das Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*nach wie vor sehr besorgt* über anhaltend hohe Inlandspreise und Preisschwankungen und darüber, dass ärmere Menschen von den Schwankungen der Nahrungsmittelpreise sowie der Kosten für Betriebsmittel und Transport besonders betroffen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>435</sup>;

2. *begrüßt* die Mitteilung des Vorsitzenden des Ausschusses für Welternährungssicherheit über die Reform des Ausschusses und über die Fortschritte bei der Durchführung der Reform<sup>436</sup> und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, den Reformprozess und die Ziele und Bestrebungen des Ausschusses mit Nachdruck zu unterstützen;

3. *erklärt erneut*, dass die mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit verbundenen Fragen im Rahmen der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik angemessen und dringend angegangen werden müssen;

4. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer ihre Strategien zur Ernährungssicherung selbst festlegen, dass die Ernährungssicherheit der nationalen Verantwortung unterliegt und dass alle Pläne, in denen es um die Bewältigung der Probleme bei der Ernährungssicherung und um die Beseitigung der Armut in Verbindung mit der Ernährungssicherheit geht, von den Ländern selbst formuliert, gestaltet, getragen und geleitet werden und auf Konsultationen mit allen wesentlichen Interessenträgern auf nationaler Ebene aufbauen müssen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Ernährungssicherheit hohen Vorrang einzuräumen und dies in ihren nationalen Programmen und Haushalten zum Ausdruck zu bringen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, zukunftsorientierte wirtschaftspolitische Maßnahmen zu beschließen, die zu einem dauerhaften, alle Seiten einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung führen, weitere Beschäftigungschancen eröffnen, die

landwirtschaftliche Entwicklung fördern und die Armut mindern;

6. *erkennt an*, dass ein Gefühl der Dringlichkeit und ein Engagement für die Überwindung der weltweiten Nahrungsmittelkrise als Katalysatoren dafür gedient haben, die internationale Koordinierung und die Lenkungsstrukturen für die Ernährungssicherheit über die Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Ernährung, zu deren zentralen Bestandteilen der Ausschuss für Welternährungssicherheit gehört, zu stärken, und weist erneut darauf hin, dass die globalen Lenkungsstrukturen aufbauend auf den vorhandenen Institutionen und unter Förderung wirksamer Partnerschaften unbedingt verbessert werden müssen;

7. *begrüßt* es, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, das Welternährungsprogramm und alle anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und internationale Handels-, Finanzierungs- und Wirtschaftsinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat verstärkt zusammenarbeiten, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor zur Förderung und Stärkung der Anstrengungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit verstärkt wurde;

8. *erkennt die Notwendigkeit an*, ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen gegen die vielfachen und komplexen Ursachen der weltweiten Nahrungsmittelkrise zu unterstützen, namentlich indem die nationalen Regierungen und die internationale Gemeinschaft kurz-, mittel- und langfristige politische, wirtschaftliche, soziale, finanzielle und technische Lösungen verfolgen, auch zur Milderung der Auswirkungen der hohen Preisschwankungen bei Nahrungsmitteln und anderen Agrarprodukten auf die Entwicklungsländer, und erkennt außerdem an, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen der Politik und den Strategien in den Bereichen Landwirtschaft, biologische Vielfalt, Ernährungssicherheit und Entwicklung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, namentlich indem Landwirtschaft und Ernährungssicherheit in der Entwicklungspolitik vorrangig behandelt und durchgängig berücksichtigt werden;

10. *betont* die Notwendigkeit, die Produktivität und die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zu erhöhen, unter anderem durch öffentliche und private Investitionen, die Ausweitung des Zugangs der Kleinbauern zu Märkten, Darlehen, Betriebsmitteln und Grund und Boden, die Verbesserung der Bodennutzungsplanung, die Diversifizierung und Kommerzialisierung der Anbaukulturen, eine solide Wasserbewirtschaftung, einschließlich effizienter Bewässerung, Wassersammlung und -speicherung, die Entwicklung stabiler landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten und Investitionen in die ländliche Infrastruktur, um die mit Armut und Hunger zusammenhängenden Vorgaben im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen;

<sup>435</sup> A/65/253.

<sup>436</sup> Siehe A/65/73-E/2010/51.

11. *betont außerdem* die Notwendigkeit, auf allen Ebenen ein besonders günstiges Umfeld für die Erhöhung der Produktion, der Produktivität und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft der Entwicklungsländer zu fördern, so auch durch erweiterten Marktzugang für die Entwicklungsländer sowie eine förderliche Wirtschaftspolitik und unterstützende Wirtschaftsinstitutionen auf nationaler und internationaler Ebene;

12. *ist sich* der Rolle der indigenen Gemeinschaften und der traditionellen Saatgutversorgungssysteme der Kleinbauern in den Entwicklungsländern bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ernährungssicherung *bewusst* und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen nachdrücklich auf, komplementäre Politiken und Strategien zu verfolgen, die die Saatgutversorgung durch Kleinbauern auf der lokalen Ebene als wichtigen Bestandteil einer wettbewerbsfähigen Handelssaatgutindustrie stärken;

13. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die kleinbäuerliche Landwirtschaft durch erheblich mehr Investitionen und bessere Politikmaßnahmen unterstützt werden muss, damit viele der ärmsten Länder die mit Armut und Hunger zusammenhängenden Vorgaben im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele erreichen können;

14. *ist sich ferner dessen bewusst*, wie wichtig Agrarinvestitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, unter anderem durch den Privatsektor, sind, um die landwirtschaftliche Entwicklung zu stärken und die Ernährungssicherheit zu erhöhen, und wie notwendig es ist, verantwortungsvolle internationale Investitionen in die Landwirtschaft zu fördern, und fordert daher alle Investoren auf, Agrarpraktiken zu verfolgen, die mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, und dabei der nationalen Souveränität über die natürlichen Ressourcen und der Umweltverträglichkeit Rechnung zu tragen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, das Wohlergehen der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker zu fördern und ihre Existenzgrundlagen zu verbessern;

15. *fördert* die Nahrungsmittel- und Agrarforschung, einschließlich der Forschung zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung, und den Zugang zu Forschungsergebnissen und Technologien auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, namentlich über die internationalen Forschungszentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung sowie andere maßgebliche internationale und regionale Forschungsorganisationen;

16. *befürwortet* die Ausweitung der öffentlichen Investitionen und der Anreize für kleine und marginalisierte Erzeuger, darunter Frauen, in den Entwicklungsländern mit dem Ziel, die Produktion eines breiten Spektrums traditioneller und anderer Kulturpflanzen und Nutztiere zu steigern und den Übergang zu einer nachhaltigen Produktion zu beschleunigen;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Ermächtigung und die Teilhabe von Frauen, die auf dem Land leben, als unverzichtbaren Trägerinnen einer stärkeren landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und der Ernährungssicherung weiter zu fördern und damit zu gewährleisten,

dass sie gleichen Zugang zu Produktionsmitteln, Grund und Boden, Finanzierung, Technologien, Ausbildung und Märkten erhalten, sowie weiter Maßnahmen zu fördern, die die Ernährungssicherheit und Ernährung von Frauen garantieren;

18. *ist sich* der Folgen der weltweiten Nahrungsmittelkrise für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, *bewusst* und fordert die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft dazu auf, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit integrierte und nachhaltige Konzepte der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zu fördern;

19. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Afrika eine grüne Revolution einleiten muss, die zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, der Nahrungsmittelproduktion und der regionalen Ernährungssicherheit beiträgt, begrüßt die starke Führungsrolle afrikanischer Länder bei der Durchführung von Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Ernährungssicherung, wie etwa das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, das einen Rahmen für die koordinierte Unterstützung der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit bieten kann, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Afrika bei der Durchführung der verschiedenen Programme im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>437</sup> zu unterstützen;

20. *nimmt* in dieser Hinsicht *davon Kenntnis*, dass die Entwicklungsländer auf nationaler und regionaler Ebene Anstrengungen unternehmen, langfristige Politiken und Maßnahmen durchzuführen, die zu landwirtschaftlicher Entwicklung und zu Ernährungssicherheit beitragen<sup>438</sup>;

21. *erkennt an*, dass die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation

<sup>437</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>438</sup> Etwa die Initiative Lateinamerika und die Karibik frei von Hunger 2025, die auf der vom 24. bis 28. April 2006 in Caracas abgehaltenen neunundzwanzigsten Regionalen Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik beschlossen wurde, der Ernährungssicherheitsfonds der Bolivarischen Allianz für die Völker unseres Amerikas, das am 7. Mai 2008 in Managua abgehaltene Gipfeltreffen der Präsidenten über Souveränität und Ernährungssicherheit: Nahrungsmittel für das Leben, die am 3. Juli 2009 auf der dreizehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union in Surt (Libysch-Arabische Dschamahirija) angenommene Erklärung von Surt über Investitionen in die Landwirtschaft zugunsten des Wirtschaftswachstums und der Ernährungssicherheit, das Sofortprogramm für arabische Ernährungssicherheit, das auf dem am 19. und 20. Januar 2009 in Kuwait abgehaltenen Arabischen Gipfeltreffen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung in die Wege geleitet wurde, die Nahrungsmittelreserve des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Integrierte Rahmen für Ernährungssicherheit und Strategische Aktionsplan für Ernährungssicherheit des Verbands Südasiatischer Nationen, die Ministertagung der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit über Ernährungssicherheit, die regionale Koordinierungsgruppe für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der im Namen der Arbeitsgruppe für Ernährungssicherheit im Pazifik abgehaltene Pazifik-Ernährungsgipfel.

nützliche Instrumente für die Erhöhung der Kapazitäten der Entwicklungsländer, den Austausch von Erfahrungen hinsichtlich der genannten landwirtschaftlichen Aktivitäten und die Behandlung der damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Fragen sind;

22. *ermutigt* die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen und die Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, sowie die Regionen und Subregionen, bestehende und neue Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die zur landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Ernährungssicherheit beitragen;

23. *betont*, dass es notwendig ist, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um den Nährstoffbedarf von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen, die in prekären Situationen leben, durch gezielte und wirksame Programmgestaltung zu decken;

24. *befürwortet* Anstrengungen auf allen Ebenen mit dem Ziel, Maßnahmen und Programme des sozialen Schutzes einzuführen und zu stärken, namentlich nationale soziale Sicherungsnetze und Schutzprogramme für Bedürftige und gesellschaftlich Schwache, wie etwa „Brot-für-Arbeit“- und „Geld-für-Arbeit“-Programme, Geldtransfer- und Gutscheinprogramme, Schulspeisungsprogramme und Ernährungsprogramme für Mütter und Kinder;

25. *stellt fest*, dass sich die indigenen Völker im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit Herausforderungen gegenübersehen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die tieferen Ursachen des unverhältnismäßig hohen Ausmaßes an Hunger und Mangelernährung bei den indigenen Völkern zu bekämpfen;

26. *fordert* Anstrengungen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene mit dem Ziel, den Agrarsektor besser in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen des Klimawandels und extremer Wetterereignisse, insbesondere Überschwemmungen und Dürren, auf die landwirtschaftliche Produktion und auf die Ernährungssysteme vorherzusehen, zu verhüten und zu bewältigen, sowie die Fähigkeit dieses Sektors zur Wiederherstellung der Existenzgrundlagen und zur Wiederaufnahme der Nahrungsmittelproduktion zu stärken;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Politiken und Strategien zu verfolgen, die das Funktionieren der nationalen, regionalen und internationalen Märkte verbessern und gleichen Zugang für alle, insbesondere Kleinbauern und Landwirtinnen in den Entwicklungsländern, gewährleisten, stellt fest, wie wichtig mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbare Sondermaßnahmen sind, die den Handel nicht verzerren und darauf abzielen, Anreize für Kleinbauern in den Entwicklungsländern zu schaffen, damit sie ihre Produktivität steigern und auf den globalen Nahrungsmittelmärkten unter gleichen Bedingungen konkurrieren können, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind und die nachteilige Auswirkungen auf die globale, regionale und nationale Ernährungssicherheit haben;

28. *betont*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und zur Welternährungssicherheit beitragen wird, und fordert mit Nachdruck nationale, regionale und internationale Strategien zur Förderung der Beteiligung der Bauern, insbesondere der Kleinbauern, einschließlich der Frauen, an den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Märkten;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Welthandelsorganisation *auf*, Maßnahmen zur Förderung einer Handelspolitik zu ergreifen, die geeignet ist, den Handel mit Agrarerzeugnissen weiter anzuregen, die Handelshemmnisse mit den gravierendsten Auswirkungen auf die Armen der Welt aufzuzeigen und zur Unterstützung kleiner und marginalisierter Erzeuger in den Entwicklungsländern beizutragen;

30. *ist sich dessen bewusst*, dass die in der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen der Doha-Runde als Schlüsselmaßnahme zur Verbesserung der Ernährungssicherheit dringend zu einem raschen und erfolgreichen Abschluss mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis gebracht werden müssen, und bekräftigt ihr Bekenntnis dazu;

31. *begrüßt* es, dass auf dem vom 8. bis 10. Juli 2009 in L'Aquila (Italien) abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der Acht die Zusage abgegeben wurde, im notwendigen Umfang und mit der notwendigen Dringlichkeit zu handeln, um nachhaltige globale Ernährungssicherheit zu erreichen, und fordert die in L'Aquila vertretenen Länder auf, ihre Verpflichtung auf das Ziel, durch diese koordinierte, umfassende Strategie mit dem Schwerpunkt auf der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft über einen Zeitraum von drei Jahren 20 Milliarden US-Dollar zu mobilisieren, rasch zu erfüllen;

32. *fordert* die Einhaltung der Zusagen, die zur Herbeiführung der weltweiten Ernährungssicherheit abgegeben wurden, und die Bereitstellung ausreichender und berechenbarer Ressourcen über bilaterale und multilaterale Kanäle, einschließlich der in der Initiative von Aquila für Ernährungssicherheit abgegebenen finanziellen und politischen Zusagen;

33. *befürwortet* internationale, regionale und nationale Anstrengungen mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere ihre Kleinerzeuger, verstärkt in die Lage zu versetzen, die Produktivität und die Nährstoffqualität der Nahrungskulturen zu steigern und die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden vor und nach der Ernte zu fördern;

34. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, im Rahmen einer Strategie für landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit, Wirtschaftsdynamik und Armutsbeseitigung die Schaffung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen, die die Kleinerzeuger und Genossenschaften in die Lage versetzen, auf dem Markt wirksam und zu den gleichen Bedingungen wie andere Unternehmensformen zu konkurrieren, mit dem Ziel, ihre positive Rolle zu stärken und sie noch besser dafür zu rüsten, kleine und mittlere Unternehmen aufzubauen und ihre Zahl zu erhöhen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren koordinierte Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für Ernährungssicherheit auf Feldebene ergriffen und dabei die koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

36. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses für Welternährungssicherheit, im Rahmen des Berichts des Ausschusses an die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung der Reform des Ausschusses und die bei der Verwirklichung seiner Vision erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Entwicklungen in Bezug auf die in dieser Resolution hervorgehobenen Fragen und die Fortschritte bei der Umsetzung des Ergebnisses des Weltgipfels für Ernährungssicherheit Bericht zu erstatten;

38. *beschließt*, den Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen und dem Zweiten Ausschuss zuzuweisen.

#### RESOLUTION 65/179

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/443, Ziff. 13)<sup>439</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamboodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal,

Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Gabun, Kamerun, Papua-Neuguinea, Tonga.

#### 65/179. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/185 vom 21. Dezember 2009 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2010/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2010,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>440</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>441</sup> und

<sup>439</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Dschibuti, Ecuador, Gabun, Guinea-Bissau, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina.

<sup>440</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>441</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).